

- 1868 der Beilagen zu den Senatorischen Entwürfen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

1981 01 12

Z.11 0502/128-Pr.2/80

846 AB

An den  
 Herrn Präsidenten  
 des Nationalrates  
 Parlament  
 1017 W i e n

1981 -01- 13  
 zu 840/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Jörg Haider und Genossen vom 17. November 1980, Nr. 840/J, betreffend Schülerfreifahrten - Vorgangsweise der Finanzlandesdirektion für Kärnten, beehre ich mich mitzuteilen:

Die Finanzlandesdirektion für Kärnten hat aus Anlaß der Prüfung der von den Verkehrsunternehmungen verrechneten Fahrpreise für die Schülerbeförderungen im Schuljahr 1979/80 festgestellt, daß für eine Anzahl von Schülern für dieselbe Fahrstrecke mehrere Fahrausweise ausgestellt und verrechnet wurden. Auf Grund dieser Feststellungen wurden in 40 Fällen die Eltern verhalten, den Fahrpreis für den zweiten Fahrausweis zu ersetzen.

Die Rechtsgrundlage für diese Ersatzforderung findet sich im § 30h Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, wonach die Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten den von der Republik Österreich geleisteten Fahrpreis zu ersetzen haben, wenn der Fahrausweis durch unwahre Angaben erlangt wurde.

In den für die Erlangung einer Schülerfreifahrt vorgesehenen Antragsvordrucken wird die ausdrückliche Erklärung des Antragstellers verlangt, daß für dieselbe Fahrverbindung kein weiterer Fahrausweis beantragt wurde. In den fraglichen Fällen wurde diese Erklärung wahrheitswidrig abgegeben, sodaß die rechtlichen Voraussetzungen für die Ersatzforderungen gegeben sind.

Für die Erlangung eines Freifahrausweises ist überdies eine - auf dem Antragsvordruck bereits vorgesehene - Schulbestätigung erforderlich, die gemäß § 30g Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 von den Schulen nur in den für die Erlangung der notwendigen Freifahrausweise erforderlichen Anzahl ausgestellt werden dürfen.

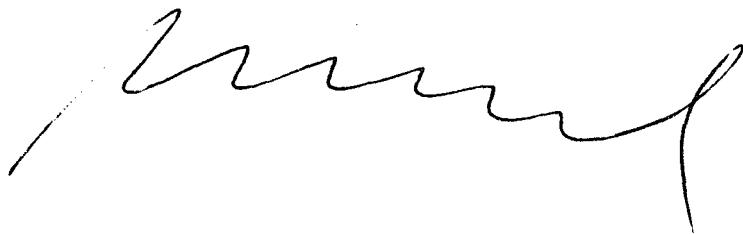
- 2 -

In den in Frage stehenden Fällen ist die Ausstellung der Freifahrausweise offenkundig auch darauf zurückzuführen, daß die Schulen solche Schulbestätigungen für Einzelfahrten ausgestellt haben, für die keine Schülerfreifahrten, sondern allenfalls Schulfahrtbeihilfe vorgesehen sind. Im Hinblick darauf, daß die Freifahrausweise nur als Zeitkarten (Wochen- bzw. Monatskarten) ausgestellt und verrechnet werden, sind nämlich Freifahrausweise nur dann vorgesehen, wenn sie an mindestens vier Tagen in der Woche benutzt werden müssen; hierüber geben die Erläuterungen auf den Antragsvordrucken Auskunft.

Für allfällige zusätzliche Einzelfahrten mit einem anderen Verkehrsmittel ist dagegen nur die Abgeltung in Form der Schulfahrtbeihilfe (§ 30c des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) vorgesehen.

Die Tatsache, daß die Ausstellung der Freifahrausweise vorliegendenfalls auch auf die Fehlleistungen der Schulen zurückzuführen ist, nimmt das Bundesministerium für Finanzen zum Anlaß, die ergangenen Bescheide zu prüfen. Allenfalls wird dem aufgezeigten Verhalten der Schulen durch eine Nachsicht Rechnung getragen werden.

Um zu vermeiden, daß in Hinkunft Schulen Schulbestätigungen ausgeben, die zu ungerechtfertigten Freifahrausweisen führen können, hat der Landesschulrat für Kärnten mit Erlaß vom 13. November 1980, Zl. 5908/80, den Schulen in Kärnten nachdrücklich die bestehenden Anordnungen (Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 30. Mai 1979, Zl. 20.112/13-4a/79) in Erinnerung gebracht.

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'M' or a similar character, is written across the page below the text.